

Satzung

der Gemeinde Rastede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke -dezentrale Abwasserbeseitigung-

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser wird für die in der Anlage aufgelisteten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten übertragen. Das Abwasser der betroffenen Grundstücke ist somit auf Dauer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Pflicht zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde Rastede.
- (2) Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in den Untergrund oder in die in der Anlage genannten Gewässern II. Ordnung über offene Gräben oder Verrohrungen zuzuführen.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die Nutzungsberechtigten entfällt, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Rastede angeschlossen ist. Die Möglichkeit des freiwilligen Anschlusses von Grundstücken an die zentrale Kanalisation wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.



§ 2

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale Schmutzwasseranlage

- (1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage ordnungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (2) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage, nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (3) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage, obwohl die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasseranlage vorhanden ist, so darf die Gemeinde ihn für den bereits bewilligten Zeitraum der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG ist erloschen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Rastede, 11. Dezember 2000



Decker, MdL
Bürgermeister



Röttger
Gemeindedirektor